

**Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung  
für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. August 2008  
vom 07. Juni 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I.**

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 25.08.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 1 S. 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung erhält folgende neue Fassung:

Bewerbung und Zulassung erfolgen für einen Schwerpunkt (Major) i.S.v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

2. § 3 Abs. 1 S. 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung erhält folgende neue Fassung:

Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein wissenschaftliches Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgenden Anforderungen genügt:

- (a) mindestens 40 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, davon mindestens 12 Leistungspunkte aus dem Gebiet des gewählten Schwerpunktes, und
- (b) mindestens 30 Leistungspunkte aus den Gebieten Volkswirtschaftslehre, Mathematik und/oder Statistik.

3. § 4 Abs. 1 S. 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung wird ersetzt durch folgende Sätze 2 und 3:

Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW).

4. § 4 Abs. 1 S. 3 wird zu Satz 4; Nr. 6 des Satzes 4 wird ersetzt durch:

6. Angabe des für den Masterstudiengang BWL gewählten Schwerpunktes (Major) i.S.v. § 7 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung. Wird ein zweiter Schwerpunkt gewählt, so muss die Bewerberin/der Bewerber die Priorität angeben.

5. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 7 der Zugangs- und Zulassungsordnung wird ersetzt durch:

7. Angabe des beabsichtigten Minors.

6. § 5 Abs. 1 S. 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung wird gestrichen.

7. § 5 Abs. 2 S. 3 wird gestrichen.

8. § 5 Abs. 2 S 4 wird zu Satz 3 und wird wie folgt geändert:

Bis spätestens zum 30. April des jeweiligen Jahres hat die Auswahlkommission über die konkreten Kriterien und deren Gewichtung einen Beschluss zu fassen.

9. § 6 Abs. 1 S. 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung wird gestrichen.

10. § 6 Abs. 2 S.2 wird gestrichen.

11. § 6 Abs.2 S. 3 wird zu Satz 2 und wird wie folgt geändert:

Bis spätestens zum 30. April des jeweiligen Jahres hat die Auswahlkommission über die konkreten Kriterien und deren Gewichtung einen Beschluss zu fassen.

## Artikel II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.04.2010.

Münster, den 07.06.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.06.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles